

Gemeinde Orsingen-Nenzingen

Landkreis Konstanz



SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. Mai 2020

- V.:
1. Eine Mehrfertigung an: Herrn Bürgermeister Volk
sowie alle Ämter im Haus
 2. Eine Mehrfertigung an: Landratsamt Konstanz - Kommunal-
und Rechnungsprüfungsamt
 3. z.d.A.

Verfahrensvermerke

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 12. Mai 2020

1. Beschlussfassung im Gemeinderat 12. Mai 2020
2. Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt 15. Mai 2020
3. Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde 15. Mai 2020
4. Inkrafttreten 16. Mai 2020

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. Mai 2020

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen am 12.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Orsingen-Nenzingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.orsingen-nenzingen.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen werden ergänzend im darauffolgenden Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Orsingen-Nenzingen zu Bauleitplänen im gemeindlichen Mitteilungsblatt und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des gemeindlichen Mitteilungsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03. Januar 1975 außer Kraft.

Orsingen-Nenzingen, 13. Mai 2020



Volk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.